

**Verordnung
zur Neufassung der ECE-Regelung Nr. 25
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung
von in Fahrzeugsitze einbezogenen und
von nicht einbezogenen Kopfstützen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 25)**

Vom 18. Februar 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Neufassung der ECE-Regelung Nr. 25 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen vom 26. April 1990 wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Neufassung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht. *)

Artikel 2

Die Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25 vom 22. August 1973 (BGBl. 1973 II S. 1137) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden jeweils die Worte „Regelungen Nr. 21, 23, 24 und 25“ durch die Worte „Regelungen Nr. 21, 23 und 24“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Regelung Nr. 25 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von in Fahrzeugsitze einbezogenen und von nicht einbezogenen Kopfstützen“ gestrichen.

3. Der Wortlaut sowie die Anhänge zur Regelung Nr. 25 werden gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung zur Änderung der Regelungen Nr. 25 und 30 vom 21. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 17 vom 28. November 1990 (BGBl. 1990 II S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden die Worte „zu den Regelungen Nr. 25 und 30“ durch die Worte „zu der Regelung Nr. 30“ und die Worte „(Verordnung zur Änderung der Regelungen Nr. 25 und 30)“ durch die Worte „(Verordnung zur Änderung der Regelung Nr. 30)“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „die Änderung 01 zur Regelung Nr. 25 wird als Anhang 3,“ gestrichen.
3. In § 3 werden die Worte „des Anhangs 3 mit Wirkung vom 19. August 1981“, gestrichen.
4. Der Anhang 3 wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung und der Anhang treten mit Wirkung vom 20. November 1989 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Der Anhang wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 35
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge
hinsichtlich der Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 35)**

Vom 18. Februar 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 35 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Anordnung der fußbetätigten Einrichtungen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden als Anhang zu dieser Verordnung mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.*)

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 18. Februar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Regelung Nr. 35 mit den Anhängen 1 bis 4 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 75
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung
der Luftreifen für Krafträder
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 75)**

Vom 25. Februar 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch das Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 75 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Luftreifen für Krafträder wird in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht. *)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 75 für die Bundesrepublik Deutschland mit Wirkung vom 20. August 1991 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 25. Februar 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Regelung Nr. 75 mit Anhängen 1 bis 11 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Vom 31. Januar 1992**

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 43 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Irland am 1. Oktober 1991
mit der Bestimmung folgender Behörde nach Artikel 6 als zentrale Behörde:
"The Minister for Justice
Department of Justice
St. Stephen's Green
Dublin 2
Ireland"

Israel am 1. Dezember 1991
nach Maßgabe
a) des folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

"In accordance with Articles 26 and 42 of the Convention, the State of Israel hereby declares that, in proceedings under the Convention, it shall not be bound to assume any costs resulting from the participation of legal counsel or advisers or from court proceedings, except insofar as those costs may be covered by its system of legal aid and advice."

„Der Staat Israel erklärt hiermit nach den Artikeln 26 und 42 des Übereinkommens, daß er in Verfahren im Sinne des Übereinkommens nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe gedeckt sind.“

b) der Bestimmung folgender Behörde nach Artikel 6 als zentrale Behörde:

„The Attorney General
Ministry of Justice
P.O. Box 1087
Jerusalem 91010“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 19).

Bonn, den 31. Januar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 5. Februar 1992

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Polen am 26. Dezember 1991
nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde
gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

Translation (Original: Polish)

The Republic of Poland decides to accede to the said Convention, with the reservation that it does not consider itself bound by the provisions of article 24, paragraph 2, of the Convention;

Subject to the aforementioned reservation, the provisions of the said Convention shall be scrupulously observed.

Übersetzung (Original: Polnisch)

Die Republik Polen beschließt, dem genannten Abkommen mit dem Vorbehalt beizutreten, daß sie sich durch Artikel 24 Absatz 2 nicht als gebunden betrachtet.

Von diesem Vorbehalt abgesehen, werden die Bestimmungen des genannten Abkommens gewissenhaft eingehalten.

In diesem Zusammenhang hat die Regierung Polens nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

„events occurring before 1 January 1951“ „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Polen in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

„events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951“ „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

Rumänien am 5. November 1991
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

„Taking into consideration Article 1 (3) of the Protocol relating to the Status of Refugees, done at New York on 31 January 1967, Romania shall apply alternative (b) of Section B of Article 1 of the Convention relating to the Status of Refugees, signed at Geneva on 28 July 1951 for the purpose of defining its obligations under the above mentioned Convention.“

„Im Hinblick auf Artikel 1 Absatz 3 des am 31. Januar 1967 in New York beschlossenen Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge wendet Rumänien die Formulierung zu Buchstabe b in Artikel 1 Abschnitt B des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zum Zweck der Festlegung seiner Verpflichtungen aufgrund des genannten Abkommens an.“

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Polen am 27. September 1991

Rumänien am 7. August 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Mai 1991 (BGBl. II S. 739).

Bonn, den 5. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Nicaragua**

Vom 6. Februar 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch zwei an die Regierung der Republik Nicaragua gerichtete Verbalnoten vom 23. und vom 30. Januar 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nicaragua abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Februar 1992 (BGBl. II S. 176).

Bonn, den 6. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Gemeinsame Erklärung vom 20. Juli 1979 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Nationalen Erneuerung Nicaraguas über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
 2. Handelsabkommen vom 31. März 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua
 3. Abkommen vom 1. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
 4. Konsularvertrag vom 1. April 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Nicaragua (GBl. 1981 II S. 11, 1983 II S. 31)
 5. Abkommen vom 18. Oktober 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung für Nationale Erneuerung der Republik Nicaragua über die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
 6. Abkommen vom 16. Juni 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Regierungsrat der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua über die Aufhebung der Visapflicht für Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen
 7. Vereinbarung vom 4. Dezember 1981 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Republik Nicaragua über die Regelung der Stundung von Seefrachten für den Transport von Waren aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der Republik Nicaragua
 8. Abkommen vom 30. Januar 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung und Leitung der Wirtschaft
 9. Abkommen vom 26. Mai 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua über den Luftverkehr
 10. Abkommen vom 12. Oktober 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens
 11. Protokoll vom 17. Juli 1984 zwischen der Regierungsdelegation der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierungsdelegation der Republik Nicaragua über ökonomische Zusammenarbeit
 12. Abkommen vom 17. September 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Nationalen Erneuerung der Republik Nicaragua über die gegenseitige Anerkennung von Studien, Diplomen, Berufsbezeichnungen und akademischen Graden und anderen Zeugnissen der Bildung
 13. Abkommen vom 13. März 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Nicaragua über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
 14. Vereinbarung vom 23. Mai 1987 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Landwirtschaftliche Entwicklung der Agrarreform der Republik Nicaragua über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft
 15. Vereinbarung vom 21. Oktober 1988 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Nicaragua über die Zusammenarbeit in den Jahren 1989 bis 1990
 16. Arbeitsplan vom 12. Mai 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Nicaragua über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1989 bis 1991
-

**Bekanntmachung
der deutsch-malawischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Februar 1992

Die in Lilongwe durch Notenwechsel vom 3. Dezember 1991/7. Januar 1992 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrem Artikel 2

am 7. Januar 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Linhart**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Lilongwe, 3. Dezember 1991
Wi 444.00/112

Finanzministerium
P.O. Box 30049

Lilongwe
Malawi
Ref. Nr. 11/34/29/IV

7. Januar 1992

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 10. März 1988 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über die Änderung dieses Abkommens vorzuschlagen:

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 10. März 1988 für das Vorhaben „Instandsetzung der Straße Salima–Balaka, Abschnitt Salima–Mua“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird um 1 500 000,- DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) erhöht, so daß für das genannte Vorhaben nunmehr ein Gesamtbetrag in Höhe von 15 100 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) bereitsteht.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 10. März 1988 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Malawi mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortworte in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Wilfried Rupprecht

Herrn
Minister für Finanzen
L. J. Chimango
P.O. Box 30049
Lilongwe 3

Exzellenz,

ich beehre mich, mich auf Ihre Note Nr. Wi 444.00/112 vom 3. Dezember 1991 zu beziehen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Vorschläge in den Nummern 1 und 2 sind für die Regierung der Republik Malawi annehmbar, und ich stimme zu, daß Ihre Note und diese Antwortnote ein Übereinkommen zwischen unseren beiden Regierungen bildet, das mit dem heutigen Datum in Kraft getreten ist.

(Schlußformel)

G. B. Chiwaula

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der
Bundesrepublik Deutschland
P.O. Box 30046
Lilongwe 3

**Bekanntmachung
des deutsch-peruanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Februar 1992

Das in Lima am 10. Juli 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Peru über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 10. Juli 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1992

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Schaffer**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Peru
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Peru –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Peru beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht der Regierung der Republik Peru, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fach-

kräftefonds“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3,0 Mio. DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Peru stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Peru erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Peru überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls

die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lima, am zehnten Juli neunzehnhunderteinundneunzig in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Peter Reppnik
Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Dr. Uwe Neubauer
Geschäftsträger a. i. der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Peru
Dr. Carlos Torres y Torres Lara
Außenminister von Peru

**Bekanntmachung
des deutsch-malischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Februar 1992

Das in Bamako am 13. September 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 13. September 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Februar 1992

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Schaffer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Mali
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Mali –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Mali beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für

Wiederaufbau, Frankfurt (Main), einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für ein Strukturanpassungsprogramm zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der deutsche Beitrag erfolgt in Kofinanzierung mit der Weltbank.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Mali erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar, am 13. September 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Bruhn

Für die Regierung der Republik Mali
Cisse Mariam Khaidama Sidibe

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta

Vom 12. Februar 1992

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Portugal am 30. Oktober 1991
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Conformément à l'alinéa (a) du paragraphe 1 de l'article 20, le Portugal s'engage à considérer la Partie I de la Charte comme une déclaration qui fixe les objectifs dont la réalisation sera assurée par tous les moyens utiles, conformément aux dispositions du paragraphe introductif de ladite Partie;

Conformément à l'alinéa (b) du paragraphe 1 de l'article 20, le Portugal se considère lié par les articles 1, 5, 6, 12, 13, 16 et 19 de la Partie II;

Conformément à l'alinéa (c) du paragraphe 1 de l'article 20, le Portugal se considère lié par les autres articles de la Partie II;

Le fait d'être lié par l'article 6 ne contrarie pas, en ce qui concerne le paragraphe 4,

„Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a verpflichtet sich Portugal, Teil I der Charta als eine Erklärung der Ziele anzusehen, deren Verfolgung entsprechend dem einleitenden Absatz jenes Teils mit allen geeigneten Mitteln sichergestellt wird.

Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b sieht Portugal die Artikel 1, 5, 6, 12, 13, 16 und 19 des Teils II als für sich bindend an.

Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c sieht Portugal die übrigen Artikel des Teils II als für sich bindend an.

Die Tatsache, durch Artikel 6 gebunden zu sein, steht, was Artikel 6 Absatz 4 betrifft,

l'interdiction du «Lock-Out» consacrée au numéro 3 de l'article 57 de la Constitution de la République Portugaise.»

dem in Artikel 57 Nummer 3 der Verfassung der Portugiesischen Republik niedergelegten Verbot der Aussperrung nicht entgegen.“

Luxemburg

am 9. November 1991

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Conformément aux modalités de l'article 20 de la Charte, le Grand-Duché de Luxembourg se considère lié par les dispositions suivantes de ladite Charte: les articles 1er, 2, 3, 4 paragraphes 1, 2, 3 et 5; les articles 5 et 6 paragraphes 1, 2 et 3; les articles 7 et 8 paragraphes 1, 2 et 3; les articles 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 et 19.»

„Nach Artikel 20 der Charta sieht das Großherzogtum Luxemburg folgende Bestimmungen der genannten Charta als für sich bindend an: Artikel 1, 2, 3 und 4 Absätze 1, 2, 3 und 5; Artikel 5 und 6 Absätze 1, 2 und 3; Artikel 7 und 8 Absätze 1, 2 und 3; Artikel 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1991 (BGBl. II S. 866).

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 12. Februar 1992

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) ist nach seinem Abschnitt 32 für

Estland am 21. Oktober 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. August 1991 (BGBl. II S. 941).

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 12. Februar 1992

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

| | |
|-------------------------------------|----------------------|
| Estland | am 20. November 1991 |
| Marshallinseln | am 8. September 1991 |
| Mikronesien, Föderierte Staaten von | am 29. Mai 1991 |
| Simbabwe | am 12. Juni 1991. |

II.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1006) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

| | |
|---------|----------------------|
| Estland | am 20. November 1991 |
|---------|----------------------|

in Kraft getreten.

III.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

| | |
|---------|----------------------|
| Estland | am 20. November 1991 |
|---------|----------------------|

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. August 1990 (BGBl. II S. 873) und vom 18. Juli 1991 (BGBl. II S. 908).

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen**

Vom 13. Februar 1992

Unter Bezugnahme auf die Vorbehalte Portugals (vgl. die Bekanntmachung vom 20. März 1991/ BGBl. II S. 645) zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) sind dem Leiter der Rechtsabteilung beim Europarat folgende weitere Erklärungen notifiziert worden:

1. von Österreich (mit Schreiben des Ständigen Vertreters Österreichs beim Europarat vom 4. Juni 1991):

(Übersetzung)

“... ”

Me référant à votre circulaire JJ2356C Tr./24-4 datée du 16 février 1990 concer-

“... ”

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Ihr Rundschreiben JJ2356C

nant les déclarations et réserves formulées par le Portugal à l'égard de la Convention européenne d'extradition et à la déclaration du Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne datée du 4 février 1991, j'ai l'honneur de vous informer que mon Gouvernement se joint à l'interprétation allemande.

La Convention européenne d'extradition prévoit en son article 11 la possibilité facultative de refuser l'extradition dans le cas où le crime en vue duquel l'extradition est requise, peut entraîner la peine capitale d'après la législation de l'Etat requérant. La Convention ne contient pourtant pas de disposition similaire pour les peines privatives de liberté à perpétuité.

L'application de la Convention européenne d'extradition à l'égard du Portugal sans l'interprétation proposée par le Gouvernement allemand aurait comme conséquence que l'extradition pour un crime entraînant une peine privative de liberté à perpétuité devrait être refusée.

Ceci n'est pas compatible avec le sens et l'objet de la Convention. Cette application entraînerait le refus régulier de l'extradition pour les crimes graves et l'autorisation de l'extradition pour les crimes relativement mineurs. Ce résultat contredirait l'objectif de la Convention, c'est-à-dire la coopération des Parties Contractantes en vue d'une lutte internationale contre le crime.

...»

2. von der Schweiz (mit Schreiben des Ständigen Vertreters der Schweiz beim Europarat vom 21. August 1991):

«...

Me référant à la réserve formulée par le Portugal au sujet de l'article 1^{er}, alinéa c, de la Convention européenne d'extradition, j'ai l'honneur de vous communiquer que mon gouvernement se rallie à la déclaration du gouvernement allemand y relative, qui a été portée à votre connaissance en date du 4 février 1991, ainsi qu'à la déclaration, dont vous avez été informé en date du 4 juin 1991, du gouvernement autrichien qui s'est joint à l'interprétation allemande.

En fait, la réserve susmentionnée n'est compatible avec le sens et l'objet de la Convention que si elle ne s'oppose pas sans distinction à l'extradition dans tous les cas où une peine privative de liberté à perpétuité peut être prononcée ou une mesure de sûreté ordonnée. Mon gouvernement comprend également la réserve en ce sens que l'extradition ne sera refusée que si, conformément au droit de l'Etat requérant, la personne condamnée à une peine privative de liberté à perpétuité ne dispose d'aucun moyen lui permettant d'obtenir, après avoir subi une partie déterminée de la peine ou de la

Tr./24-4 vom 16. Februar 1990 zu den Erklärungen und Vorbehalten Portugals zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und auf die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Februar 1991 mitzuteilen, daß meine Regierung sich der deutschen Auslegung anschließt.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen sieht in Artikel 11 die fakultative Möglichkeit vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist. Das Übereinkommen enthält hingegen keine derartige Bestimmung für lebenslängliche Freiheitsstrafen.

Die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auf Portugal ohne Berücksichtigung der von der deutschen Regierung vorgeschlagenen Auslegung hätte zur Folge, daß die Auslieferung wegen einer Straftat, die mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, abgelehnt werden müßte.

Dies ist mit Sinn und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar. Diese Anwendungsweise würde die regelmäßige Ablehnung einer Auslieferung wegen schwerer Straftaten und die Genehmigung der Auslieferung wegen relativ geringfügiger Straftaten nach sich ziehen. Dies würde dem Zweck des Übereinkommens, nämlich der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im internationalen Kampf gegen das Verbrechen, zuwiderlaufen.

...»

(Übersetzung)

...»

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Buchstabe c des Vorbehalts Portugals zu Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens mitzuteilen, daß meine Regierung sich der diesbezüglichen Erklärung der deutschen Regierung anschließt, die Ihnen am 4. Februar 1991 zur Kenntnis gebracht wurde, sowie der Erklärung der österreichischen Regierung, über die Sie am 4. Juni 1991 informiert wurden und die die deutsche Auslegung übernimmt.

Der genannte Vorbehalt ist in der Tat mit Sinn und Zweck des Übereinkommens nur dann vereinbar, wenn er Auslieferungen nicht unterschiedslos in all den Fällen entgegensteht, in denen eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet werden kann. Meine Regierung versteht den Vorbehalt auch in dem Sinne, daß die Auslieferung nur dann abgelehnt wird, wenn der zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilte nach dem Recht des ersuchenden Staates keine Möglichkeit hat, nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe bzw. Maß-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 25): 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 35): 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 75): 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

mesure, l'examen par un tribunal d'un éventuel sursis avec mise à l'épreuve pour le reste de la sanction.

...»

regel eine gerichtliche Prüfung einer etwaigen Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung herbeizuführen.

...“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. März 1991 (BGBl. II S. 645) und vom 30. Juli 1991 (BGBl. II S. 916).

Bonn, den 13. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle**

Vom 13. Februar 1992

Das Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (RGBl. 1910 S. 5) ist nach seinem Artikel 95 für

Jordanien am 27. Januar 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1987 (BGBl. II S. 139).

Bonn, den 13. Februar 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt